

**6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "für das Gebiet zwischen Haupt-, Kirch-, Wolfgang-Leeb-Straße und Wilhelm-Hübsch-Platz"**

Aufgrund von §§ 2 Abs. 1, 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 1 23 der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Planzeichenverordnung (PlanZV), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), jeweils in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung, erlässt die Stadt Töging a. Inn diesen Bebauungsplan als Satzung.

**§ 1 Geltungsbereich**  
Der Geltungsbereich der 6. Bebauungsplanänderung umfasst nur das Grundstück Fl.-Nr. 724/1 der Gemarkung Töging a. Inn, Hauptstraße 49. Die übrigen Festsetzungen und Planzeichen des Urbebauungsplans vom 26.01.1973, der 1. Änderung vom 06.02.1986, der 2. Änderung vom 11.04.2001, der 3. Änderung vom 29.09.2014, der 4. Änderung vom 25.02.2016 und der 5. Änderung vom 21.09.2022 gelten unverändert fort.

**§ 2 Art der baulichen Nutzung**

(1) Als Art der baulichen Nutzung wird, wie bisher, ein Mischgebiet nach § 6 BauNVO festgesetzt.

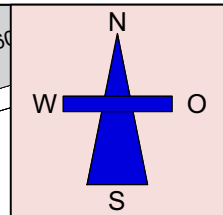
(2) Zulässig sind nur Anlagen für gesundheitliche Zwecke.

(3) Nicht zulässig sind

1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale und sportliche Zwecke,
6. Gartenbaubetriebe,
7. Tankstellen,
8. Vergnügungsstätten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind, in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind,

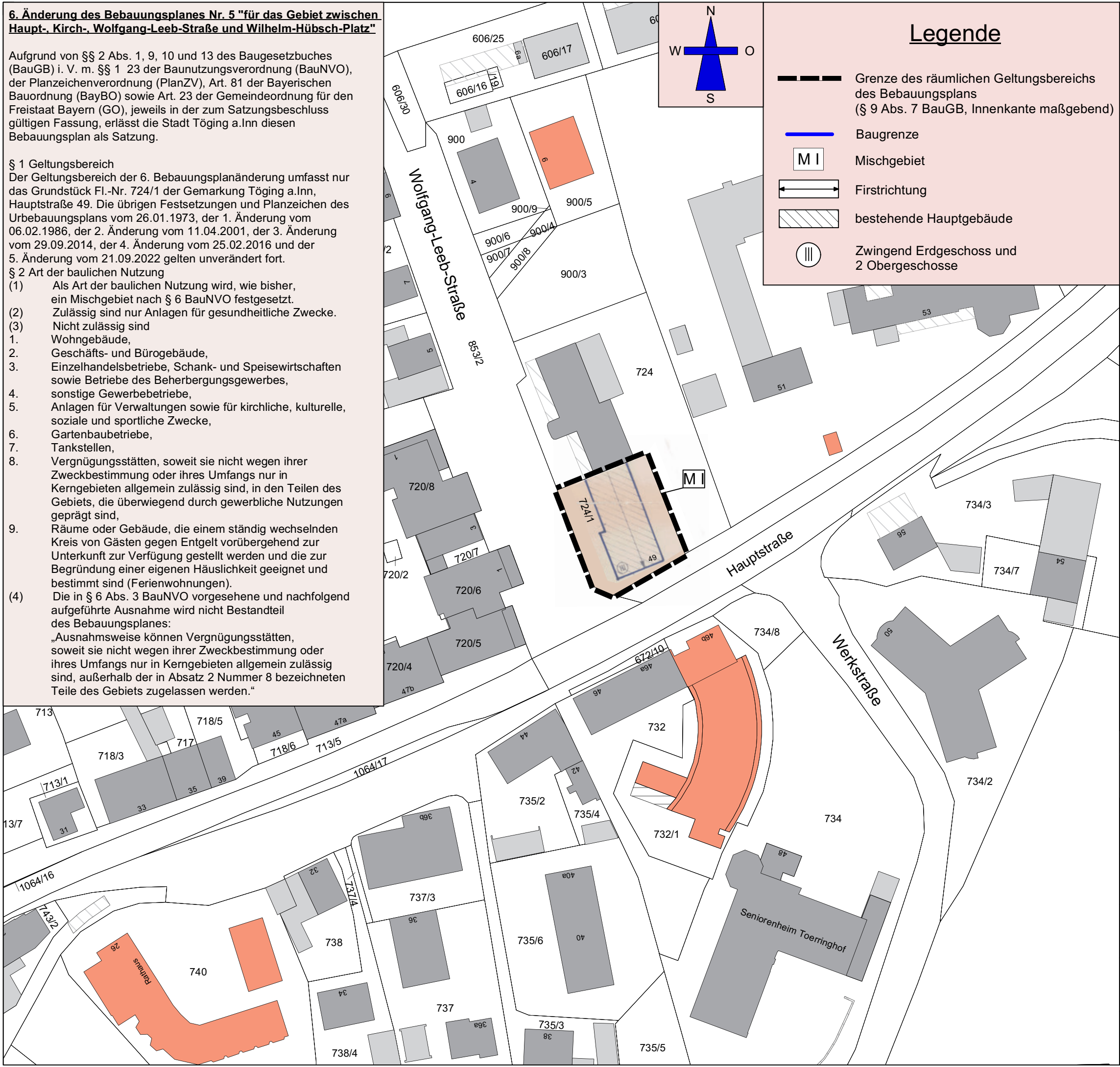
(4) Räume oder Gebäude, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden und die zur Begründung einer eigenen Häuslichkeit geeignet und bestimmt sind (Ferienwohnungen).

Die in § 6 Abs. 3 BauNVO vorgesehene und nachfolgend aufgeführte Ausnahme wird nicht Bestandteil des Bebauungsplanes:  
„Ausnahmsweise können Vergnügungsstätten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind, außerhalb der in Absatz 2 Nummer 8 bezeichneten Teile des Gebiets zugelassen werden.“



**Legende**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB, Innenkante maßgebend)
- Baugrenze
- Mischgebiet
- Firstrichtung
- bestehende Hauptgebäude
- Zwingend Erdgeschoss und 2 Obergeschosse



**Verfahrensvermerke Änderung Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

1. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.03.2023 hat in der Zeit vom 20.04.2023 bis 19.05.2023 stattgefunden.
2. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 29.06.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB d. Änderung d. Bebauungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 30.06.2023 ortsüblich bekannt gemacht.
3. Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert. Auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.
4. Zu dem Entwurf des Änderungsbebauungsplanes in der Fassung vom 14.06.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.07.2023 bis 11.08.2023 beteiligt.
5. Der Entwurf des Änderungsbebauungsplanes in der Fassung vom 14.06.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.07.2023 bis 11.08.2023 öffentlich ausgelegt.
6. Die Stadt Töging a. Inn hat mit Beschluss des Stadtrats v. 28.09.2023 den Änderungsbebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 14.06.2023 als Satzung beschlossen.

Töging a. Inn, den 29.09.2023

Dr. Tobias Windhorst  
Erster Bürgermeister

7. Ausgefertigt  
Töging a. Inn, den 29.09.2023

Dr. Tobias Windhorst  
Erster Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am \_\_\_\_\_ gemäß § 10 Abs. 3 HS2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Töging a. Inn, den \_\_\_\_\_

Dr. Tobias Windhorst  
Erster Bürgermeister

	<b>Stadt Töging a. Inn</b>
<b>B-Plan</b>	Bebauungsplan Nr. 5 Änderung Nr.6 "Gebiet zwischen Haupt-, Kirch-, Wolfgang-Leeb-Straße und Wilhelm-Hübsch-Platz"
<b>Maßstab</b>	1 : 1000
<b>Bearbeiter / Zeichner</b>	Hackenberg / Held
<b>vom</b>	14.06.2023